

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2edcd8b9-8bdd-36e2-9f36-f2bd0cb9c6f8>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 169 BGB - Vollmacht des Beauftragten und des geschäftsführenden Gesellschafters

Soweit nach den [§§ 674, 729](#) die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zu Gunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muss.

